

STATUTEN

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Kantons Graubünden (VSSM Graubünden)

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Graubünden

Bahnhofplatz 1 7302 Landquart

Telefon 081 300 22 40 Fax 081 300 22 41 www.vssm-gr.ch info@vssm-gr.ch

Die Bezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Diese Statuten sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	6
III.	ORGANISATION	9
IV.	STÄNDIGE UND NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	13
٧.	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	14
VI.	STATUTENREVISION	15
VII.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Kantons Graubünden", nachstehend abgekürzt VSSM Graubünden genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz des VSSM Graubünden befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

³Das Gebiet des VSSM Graubünden umfasst den Kanton Graubünden, ausgenommen vom Valle Mesolcina (Misox).

Art. 2: Zweck

¹Der VSSM Graubünden bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinerunternehmungen gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Gebiet des Kantons Graubünden.

²Diesen Zweck sucht der VSSM Graubünden insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen
- b) Förderung des Interessensausgleichs
- c) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- d) Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in den regionalen und kantonalen Organisationen des Gewerbes und gegenüber Behörden
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- g) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder
- h) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf
- i) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens der Berufsangehörigen
- j) Durchführung von Einführungskursen und Lehrabschlussprüfungen nach dem Reglement der Schreiner und der Schreinerpraktiker in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden
- k) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen
- I) Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der VSSM Graubünden verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Art. 3: Verbandsmitgliedschaft im VSSM

¹Der VSSM Graubünden ist als Sektion ein Verbandsmitglied des VSSM.

²Der VSSM Graubünden nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf regionaler Ebene wahr. Der VSSM Graubünden ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

³Die Mitglieder vom VSSM Graubünden sind über den VSSM Graubünden dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder des VSSM Graubünden verbindlich.

⁴Im VSSM Graubünden werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

⁵Der VSSM Graubünden orientiert den VSSM über die Mitgliedermutationen laufend.

⁶Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

Art. 3.1: Verhältnis zwischen dem VSSM Graubünden und seiner Regionalsektion

¹Die Regionalsektion Quattervals ist im Rahmen der Zweckbestimmungen des VSSM Graubünden zur selbständigen Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene, insbesondere zur Wahrung von kollegialen Beziehungen untereinander, der Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern, sowie der Veranstaltung von gemeinsamen Anlässen zur Stärkung der Kollegialität berechtigt. Die Statuten der Regionalsektion und deren Revision sind dem Vorstand des VSSM Graubünden zur Genehmigung vorzulegen.

²In den Organen und Kommissionen des VSSM Graubünden sowie bei der Wahl der VSSM-Delegierten steht der Regionalsektion des VSSM Graubünden eine angemessene Vertretung zu. Sie haben ein Vorschlagsrecht auf Nominationen.

³Die Verbandsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft direkt beim VSSM Graubünden gemäss diesen Statuten. Deren Mitgliedschaft in die Regionalsektion wird durch die Aufnahme in den VSSM Graubünden mittelbar begründet. Die Regionalsektion wirkt bei der Aufnahme neuer Mitglieder durch ihren Vorstand konsultativ mit.

II. <u>MITGLIEDSCHAFT</u>

Art. 4: Arten der Sektionsmitgliedschaft

¹Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- A. die Aktivmitglieder
- B. die Einzelmitglieder
- C. die Altmeister

- D. die Ehrenmitglieder
- E. die Gönnermitglieder

Art. 5: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im VSSM Graubünden

¹Der VSSM Graubünden nimmt Mitglieder auf, deren Betriebsdomizil im Kanton Graubünden liegt.

Art. 5.1: Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmen;
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Skibauer, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

Art. 5.2: Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können dem VSSM Graubünden beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinergewerbes t\u00e4tig sind;

²Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

Art. 5.3: Altmeister

Als Altmeister können auf deren Gesuch hin ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedsbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb vorgestanden haben oder sich über eine frühere Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft ausweisen können.

Art. 5.4: Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den VSSM Graubünden in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern vom VSSM Graubünden ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

Art. 5.5: Gönnermitglieder

Wer die Voraussetzungen der VSSM Graubünden-Mitgliedschaft als Aktiv- oder Einzelmitglied nicht erfüllt, aber den VSSM Graubünden in seiner Tätigkeit mit einem Mindestbeitrag pro Jahr unterstützten will, kann dem VSSM Graubünden als Gönnermitglied angehören.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder des VSSM Graubünden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

²Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

³Die Vertreter der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5.1 können als Delegierte vom VSSM Graubünden gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.

⁴Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in die Kommissionen des VSSM wählbar.

⁵Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Altmeister haben in der Generalversammlung kein Stimm- und passives Wahlrecht. Sie nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

⁶Gönnermitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 7: Aufnahme in den VSSM Graubünden

¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines entsprechenden Gesuches an den Vorstand des VSSM Graubünden. Bei Gesuchstellern der Regionalsektion Quattervals wird die Regionalsektion vorgängig konsultiert. Die Aufnahme erfolgt nach Massgabe der Bedingungen dieser Statuten. Das Aufnahmegesuch beinhaltet die Beitrittserklärung zum VSSM Graubünden und gleichzeitig auch zur örtlichen Regionalsektion.

²In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem VSSM Graubünden einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

³Mit der Aufnahme im VSSM Graubünden verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.

⁴Gönnermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.

²Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

³Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

⁴Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des VSSM Graubünden oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

⁵Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin hin. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem VSSM Graubünden und dem

VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.

⁶Die Mitgliedschaft von Gönnermitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

III. ORGANISATION

Art. 9: Organe

Organe vom VSSM Graubünden sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollorgane

Art. 10: Wählbarkeit und Amtsdauer

¹Als Mitglieder der Organe des VSSM Graubünden sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.1 und 5.2 wählbar.

²Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, der VSSM-Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

A. Generalversammlung

Art. 11: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen und innert 8 Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

³Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁴Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Einberufung

²Die Einladung, unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

³Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 13: Zuständigkeit

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSSM Graubünden

²Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollorgane sowie Entlastung an die verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen:
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen 5-7 Mitglieder des Vorstandes;
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren / Kontrollorgane
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Genehmigung von Reglementen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung, Liquidation und Fusion des VSSM Graubünden;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- m) Erlass einer Entschädigungsordnung für die Organe und die Kommissionen;
- n) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden:
- o) Festlegung von Ort und Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung;

Art. 14: Anträge von Mitgliedern

Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung stellen, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

¹Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Art. 15: Stimmrecht und Beschlussfassung

¹Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister und Gönnermitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als abgelehnt.

³Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

B. Vorstand

Art. 16: Zusammensetzung

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den VSSM Graubünden nach aussen.

²Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) den gewählten Vorstandsmitgliedern

Art. 17: Sitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen gewählte VSSM-Delegierte.

³Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 18: Zuständigkeit

¹Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

²Er ist insbesondere Zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erlass von Weisungen sowie Abschluss von Verträgen, welche die Mitglieder verpflichten;
- f) Bestellung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
- g) Bestellung von Vertretern in nahestehende Verbände und Institutionen;
- h) Erlass einer eigenständigen Geschäftsordnung;
- i) Bestimmung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle;
- j) Anstellung von Mitarbeitern des VSSM Graubünden;
- k) Genehmigung der Statuten der Regionalsektion;
- Bewilligung von Nachtragskrediten von CHF 20'000.-- pro Jahr in eigener Kompetenz;
- m) Aufnahme von Gönnermitgliedern und Festsetzung von deren Beiträgen;

Art. 19: Zeichnungsberechtigung

¹Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten je kollektiv zu zweien.

⁴Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

²Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

³Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

⁴Für die laufenden Korrespondenzen zeichnen die Vorstandsmitglieder für ihren Fachbereich einzeln.

C. Kontrollorgane

Art. 20: Wahl und Amtsdauer

¹Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren, zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied als Rechnungsrevisoren.

²Die Rechnungsrevisoren haben jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. STÄNDIGE UND NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 21: Wahl und Auflösung

¹Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Sachbereiche und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke spezielle ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

³Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen; sie endigt jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.

²Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

⁴Der Vorstand kann ein Kommissionsreglement erlassen.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22: Mittelbeschaffung

¹Der VSSM Graubünden beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e) Erträgnisse des Vermögens
- f) Vergütungen aus Abkommen
- g) Aufnahme von Darlehen

²Für die Verbindlichkeiten des VSSM Graubünden haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

Art. 23: Mitgliederbeiträge

¹Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den VSSM Graubünden und dem VSSM-Beitrag.

- a) für die Aktivmitglieder: den Grundbeitrag und einen degressiven Beitrag in Promillen der SUVA-Pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres;
- b) für die Einzelmitglieder: den Grundbeitrag;
- c) die Altmeister bezahlen keinen Beitrag;
- d) die Gönnermitglieder bezahlen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag

Art. 24: Höhe der Beiträge

¹Der Beitrag für den VSSM Graubünden wird analog dem Beitragsreglement VSSM bemessen. Die Generalversammlung legt jährlich den Beitragsfuss für den Beitrag an den VSSM Graubünden fest.

²Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt strukturiert:

³Von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, wird ein Beitrag im Verhältnis zur Zeit der Zugehörigkeit erhoben. Handelt es sich um neu gegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

⁴Als beitragspflichtige Lohnsumme gilt dieselbe wie beim VSSM-Beitrag. Der VSSM Graubünden ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedsfirmen im Sinne dieses Artikels bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder entbinden die SUVA von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Sektion und dem VSSM hinsichtlich deren Lohndeklarationen.

²Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglements und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

Art. 25: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. STATUTENREVISION

Art. 26: Statutenrevision

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27: Auflösung und Liquidation

¹Für die Auflösung des VSSM Graubünden sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

²Die Auflösung des VSSM Graubünden ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

³Nach der Durchführung der Liquidation wird das Vermögen des VSSM Graubünden dem VSSM zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

⁴Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den VSSM.

¹Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

²Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28: Schlussbestimmungen

¹Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 11. April 2014 in St.Moritz beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am 20. Mai 2014 genehmigt.

²Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 2007 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM in Kraft.

Beschlossen von der Generalversammlung am 11. April 2014 in St. Moritz.

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Kantons Graubünden

Die Präsidentin Barbara Schuler-Rozzi

Clarke - Rosel

Der Geschäftsführer Jürg Gasser

Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, den 20. Mai 2014

Der Zentralpräsident Ruedi Lustenberger Der Direktor Daniel Borner